

so keine Land-Leuth / ihnen zur Straff / vnd andern zum Abscheuh / von dem Profosen in die Löwengrueben / oder auff des Klagers ferrers Begehren / in den allhiefigen Stadt-Graben gesetzt / oder sonsten zu gemeiner Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem Fall so wohl Unsere D. Vest. Regierung / als Land-Marschallische Gericht / nach Vernehmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an einem / oder andern Orth / vnd Verhaffung / an der Schuld jedes Tags abbüssen können / zuentschaiden haben: Die Weibs-Personen aber / mögen in die Spitäler zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

§. XIV. Weilen auch fürkombt / daß theils Obrigkeiten / vnter welcher Jurisdiction die Grundstuck / oder Gülden / so anzusetzen / sich befinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compafs-Schreiben begehren / vnd sonsten nicht statt thuen / oder die Execution fürnehmen lassen wollen: welches dem alten Herkommen / auch der Billichkeit zuwider. Als gebietten Wir allen / vnd jeden Obrigkeiten / Geist: vnd Weltlichen / alles Ernsts hiemit / vnd wollen / daß sie hinsüro dem vnter Marschallen / oder Weißbotten / an seiner Verrichtung einige Verhinderung nicht zuefügen / noch destwegen Compafs-Schreiben / oder anders erwarten / sondern die geführte Execution fürmercken: Da sie aber / wegen Obrigkeitlicher Sprüch vnd Gaaben / oder anderer Creditorn halber / bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens umb 6. ß. ertheilen sollen) beyrucken.

### Der Vierdte Titul. Von dem Anbott / vnd Edict.

#### §. I.

**N**ach beschehenen Ansat / bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Güter / allein bey Gerichts Handen / vnd sonst keiner Parthey / vnd so der jenig / auff dessen Güter / der Ansat ergangen / in der bestimbten Zeit der vierzehen Tag selbige nicht gelaißt / soll alsbald der Rathschlag

Fiat, wosern nichts einkommen / Anbott / vnd Edict, bey der Cansley außzufertigen;

Erfolgen / vnd darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten / ihre Sprüch / sonderlich das Einstand Recht / anmelden  
kön



können/ auch das Edict, so wohl bey offtgedacht Unserer N. Dest. Regierung/ als dem Land-Marschallischen Gericht/ außgefertiget/ darinnen Sechs Wochen bestimbt/ auch in beeden alles das jenige/ so in den Ansat kommen/ begriffen werden.

s. II. Zum Fall nun der Schuldner/ die gespänten Güter inner den bestimbtten Termin, mit Vollziehung voriger Auflagen außgelöst/ so soll das Gericht den Ansat/ doch nicht vor/ vnd ehe/ biß der Unkosten vnd Expens, so biß zu derselben Zeit darüber gangen (derentwegen Unsere N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht/ die Mäßigung extra ordinariè wie hernach folget/ fürnehmen solle) darneben auch bezahlt worden/ relaxiren, vnd auffheben: Ingleichen auch die nächst Befreunde/ wann sie auff das angeschlagene offene Edict, deß Einstandt Rechts/ bey solchen gespänten Gütern/ wosern sie von dem Schuldner selbst nicht außgelöst wurden/ sich gebrauchen/ vnd ihrer Befreundten Güter/ gegen Erlegung der Gerichtlichen Behebnuß annehmen wolten/ sich vor Außgang berührter sechs Wochen bey Gericht gewißlich anmelden/ die Behebnuß/ würcklich erlegen/ vnd darüber nicht verziehen/ widrigensahls Unsere N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht auff weiters anmelden/ dem Glaubiger das Urlaub ertheilen/ vnd darüber/ weder den Haupt Schuldner der Auflösung/ noch die Befreunde deß Einstands halber/ weiter hören noch zuelassen sollen.

s. III. Die angefetzte bewegliche Güter betreffent/ weilen darbey ohne das kein Einstand gültig/ solle Unser N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht/ derentwegen kein Anbott/ vnd Edict, ferer außfertigen/ sondern nach exequirten Ansat/ (zum Fall anderst der Glaubiger allein Bahrnuß ansetzen lassen) gleichahls alsobald auff erstes anrueffen/ dem Schuldner die Ablösung inner vierzehnen Tagen durch den Rathschlag anbefehlen/ welchen/ so er nicht nachkombt/ vnd der Glaubiger Urlaub/ vnd Schätzung begehrt/ ihme solche ohne weitere Wahrnung mit

Fiat, wosern nichts einkommen/

erthailen/ vnd zugleich Commissarien verordnen/ so die Schätzung/ mit vorgehender/ auff vierzehnen Tag/ von Zeit der Exequirung anzurathen/ gestelter Verkündigung peremptoriè ins Werck setzen/ neben dem Gegenthail die vnsehlbare Parierung/ durch absonderlichen Befelch auff die Weiß/ wie hierunten bey dem Urlaub/ von den



unbeweglichen Gütern / für gesehen ist / aufflegen : jedoch wann die Schätzung Relation einkommen / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die Überschätzung zubegehren / darzue gleichfalls vierzehntag peremptorie bestimbt / nach Verfließung derselben aber / der Überschätzung halber / kein Theil mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eussersten Execution, würcklich gehandhabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Urkund außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul.  
Von dem Urlaub / vnd Commission.  
§. I.

**S**o nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güter / in dem in Anbott benannten Termin, auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein Begehren / mit

Fiat, wosfern nichts einkommen.

So weit sich sein Behebnuß / vnd darüber geloffene Expens, vnd Unkosten erstrecken / Urlaub / vnd Commission zur Einantwort: vnd Schätzung: Item einen Partitions Befelchs / mit angehenckten Pönfall (welchen Unsere N. Dest. Regierung / vnd Land-Marschallisches Gericht / nach Beschaffenheit der beklagten Persohn / vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wird) auch den Gehorsamb Brieff / an die Unterthanen / zugleich vnter einsten außzufertigen verwilligen.

s. II. Wann aber der Beklagte entweder der Schätzung nicht statt thun / oder die nothwendigen Instrumenta, Grund-Bücher / vnd Urbaria, vorzulegen sich verweigern / oder sonst vngehorsamb erzeigen wurde / soll solcher Pönfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Unserer N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht hieher citiert, vnd zum Fall er ein Lands-Mitglied / auff das Land-Hauß: Die jenigen aber / so nicht Land-Leuth seynd / zum Profosen in Arrest verschafft: Mit denen Weibs-Persohnen aber / wie obstehet / verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

s. III. In dem Gehorsamb Brieff aber / den Unterthanen / die Betrohung beschehen: Da / vnd zum Fall / sie die Angübung nicht laisten / oder

sich